



► **BESTEUERUNG VON ERFINDUNGEN IN ÖSTERREICH**

Erstellt von der TPA Steuerberatung GmbH (TPA) (Mag. Helmut Beer und Mag. Gottfried Sulz) mit Unterstützung der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) (Dr. Philipp Haas und Dr. Wolfgang Dietl)

Vorwort

Intellectual Property (IP, geistiges Eigentum) ist aus dem heutigen Wirtschaftsleben kaum mehr wegzudenken. Egal ob innovatives Start-up, etabliertes KMU oder international agierender Großkonzern, die schutzrechtliche Absicherung von Innovationsvorhaben stellt ein wesentliches Instrument zur Marktabsicherung und zur nachhaltigen Forschung und Entwicklung dar. Immer mehr Unternehmen entdecken die Möglichkeiten und Notwendigkeit des Schutzes ihrer Alleinstellungsmerkmale (USP's) mittels Patent-, Marken-, und Musterschutz. Auch ist es abzusehen, dass im Zuge der Digitalisierung die Bedeutung von geistigem Eigentum weiter zunehmen wird.

Die Austria Wirtschaftsservice GmbH bietet mit ihrem Bereich „Schutzrechtsmanagement“ individuelle Unterstützung, Finanzierung und Information für KMU. So fördert sie beispielsweise die Entwicklung und Implementierung von Schutzrechtsstrategien und die Ein- und Auslizenzierung von Schutzrechten.

Da diese Prozesse mit finanziellen Transaktionen verbunden sind, kommt der steuerlichen Betrachtung besondere Gewichtung zu. Das österreichische Steuerrecht bietet eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten, die dabei helfen können die Generierung von IP zu fördern, um den Wirtschaftsstandort Österreich auch weiterhin für innovative Unternehmen und Erfinder attraktiv zu halten.

Bei dem vorliegenden Werk handelt es sich um eine neu gestaltete Auflage der 2007 erschienenen Broschüre „Besteuerung von Erfindungen in Österreich“. Zwischenzeitlich hat das Steuerrecht bereits zahlreiche Änderungen erfahren, sodass wir dies zum Anlass nahmen, eine Überarbeitung aufzulegen.

Natürlich können aufgrund der Komplexität nur die gängigsten Situationen dargestellt werden. Diese Broschüre dient zur ersten Orientierung und zur Beantwortung der häufigsten Fragen zu diesem Thema.



Dr. Philipp Haas
Austria Wirtschaftsservice
Gesellschaft mbH



Dr. Wolfgang Dietl
Austria Wirtschaftsservice
Gesellschaft mbH

Vorwort

Im Jahr 2017 wurden im Österreichischen Patentamt 2.900 Erfindungen angemeldet, davon 2.522 von Österreicherinnen und Österreichern.¹

Wenn Sie auch zu diesen Erfindern gehören, sollten Sie sich hinsichtlich der abgabenrechtlichen Konsequenzen informieren, damit bereits im Vorfeld der Verwertung ungünstige steuerliche Situationen vermieden werden.

Die Expertinnen und Experten von TPA Steuerberatung GmbH haben in Zusammenarbeit mit Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH für Sie die wichtigsten steuerlichen Bestimmungen analysiert und zusammengefasst.

Die vorliegende Broschüre gibt Ihnen einen praxisgerechten Überblick über den aktuellen Stand der Besteuerung von Erfindungen in Österreich mit Stand Jänner 2018, sowohl in der Einkommensteuer, Umsatzsteuer als auch in der Sozialversicherung. Dabei gehen wir davon aus, dass der Erfinder aus steuerlicher Sicht „Österreicher“ ist und seinen Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich hat; der Erfinder ist also in Österreich steuerlich ansässig und gilt als Steuerinländer.

Die einzelnen Kapitel geben interessante Informationen zu denen für Erfindern besonders wichtigen Themen. Mit diesem Leitfaden bieten wir Ihnen Orientierung im „Steuerdickicht“ und freuen uns auf Ihre Reaktion.



Mag. (FH) Helmut Beer
TPA Steuerberatung GmbH



Mag. Gottfried Sulz
TPA Steuerberatung GmbH

Stand: Februar 2018

¹ <https://www.patentamt.at/downloads/statistiken/> [Stand: 14. Mai 2018].

INHALTSVERZEICHNIS

1. ÜBERBLICK	5	3. BETRIEBLICHE PATENTVERWERTUNG	19
1.1. ÜBERBLICK ZUR PATENTVERWERTUNG	6	3.1. EINKOMMENSTEUER	20
1.2. ALLGEMEINES ZUR DIENSTERFINDUNG	7	3.1.1. BETRIEBLICHE TÄTIGKEIT	21
1.3. FREIE SELBSTÄNDIGE ERFINDER	8	3.1.2. ZUORDNUNG ZUR EINKUNFTSART	22
1.3.1. ZUFALLSERFINDUNGEN	8	3.1.3. BILANZANSATZ FÜR DAS PATENT	23
1.4. FAZIT	8	3.1.4. HALBER DURCHSCHNITTSSTEUERSATZ FÜR PATENTVERWERTUNG	23
2. DIENSTERFINDUNGEN	10	3.1.5. ERMITTLUNG DER BEGÜNSTIGTEN EINKÜNFTEN BEI MITUNTERNEHMERSCHAFTEN	25
2.1. AUFGRIFF DURCH ARBEITGEBER	11	3.1.6. ÜBERFÜHRUNG DES PATENTS	26
2.1.1. DIENSTERFINDUNGSVERGÜTUNG	12	3.1.7. FORSCHUNGSPRÄMIE	29
2.1.2. EINKOMMENSTEUER	12	3.1.7.1. JAHRESGUTACHTEN DER FFG	30
2.1.3. HALBER DURCHSCHNITTSSTEUERSATZ	12	3.1.7.2. FORSCHUNGSBESTÄTIGUNG GEMÄSS § 118A BAO	30
2.1.4. SOZIALVERSICHERUNG	14	3.1.7.3. FESTSTELLUNGSBESCHEID GEMÄSS § 108C ABS 9 ESTG	31
2.1.5. UMSATZSTEUER	14	3.2. SOZIALVERSICHERUNG	32
2.1.6. RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHREN	14	3.2.1. SOZIALVERSICHERUNG	33
2.2. KEIN AUFGRIFF DURCH ARBEITGEBER	15	3.3. UMSATZSTEUER	34
2.2.1. KEIN AUFGRIFF DURCH ARBEITGEBER	16	3.3.1. UNTERNEHMEREIGENSCHAFT DES ERFINDERS	35
2.2.2. ÜBERLASSUNG VON NUTZUNGSRECHTEN (LIZENZEINNAHMEN)	16	3.3.2. KLEINUNTERNEHMERREGELUNG	35
2.2.2.1. EINKOMMENSTEUER	16	3.3.3. LEISTUNGORT UND UMSATZSTEUERPFLICHT BEI PATENTVERWERTUNG	35
2.2.2.2. SOZIALVERSICHERUNG	17	3.4. RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHREN	37
2.2.2.3. UMSATZSTEUER	17	3.4.1. ZESSIONSGEBÜHR	38
2.2.2.4. RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHREN	17	3.4.2. BESTANDVERTRAGSGEBÜHR BEI LIZENZIERUNG	38
2.2.3. PATENTVERKAUF	17	4. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (FAQS)	39
2.2.3.1. EINKOMMENSTEUER	17		
2.2.3.2. SOZIALVERSICHERUNG	17		
2.2.3.3. UMSATZSTEUER	18		
2.2.3.4. RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHREN	18		
2.2.4. FAZIT	18		

1. ÜBERBLICK



ÜBERBLICK

1.1. ÜBERBLICK ZUR PATENTVERWERTUNG

Aus steuerlicher Sicht stellen sich etliche Fragen iZm Erfindungen, wie zum Beispiel:

*Führt das Entgelt für eine Erfindung/Diensterfindung zu einer Steuerpflicht?
Liegt eine private Zufallserfindung vor?
Gibt es steuerliche Optimierungsmöglichkeiten?*

Bevor diese Fragen beantwortet werden können, müssen bereits im Vorfeld einige Vorfragen geklärt werden. Aufgrund der Unterschiede in der persönlichen Abgabensituation jedes einzelnen Erfinders können nur die gängigsten Situationen beleuchtet werden. Die Broschüre dient daher nur als erste Orientierung und kann ein individuelles Beratungsgespräch naturgemäß nicht ersetzen.

Das Einkommen, welches eine natürliche Person als Steuerpflichtiger im Kalenderjahr bezieht, ist der Einkommensteuer zu unterziehen. Im Steuerrecht wird diesbezüglich zwischen betrieblichen und außerbetrieblichen Einkünften unterschieden. Diese Unterscheidung ist von wesentlicher Bedeutung, weil die Veräußerung einer Erfindung im sogenannten „außerbetrieblichen Bereich“ im Allgemeinen nicht der Einkommensteuer unterliegt. Im sogenannten „betrieblichen Bereich“ hingegen ist die Veräußerung einer Erfindung stets zu versteuern.

Bei vielen angemeldeten Erfindungen wird es sich um sogenannte „**Diensterfindungen**“ handeln. Eine Diensterfindung liegt dann vor, wenn diese im Geschäftsfeld des Arbeitgebers erfolgt und die Tätigkeit, die zu der

Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstnehmers gehört.

Nimmt der **Arbeitgeber sein Recht nicht in Anspruch** oder liegt **keine Diensterfindung** vor, so ist der Erfinder in der Verwertung des Patents frei. Er kann somit die Erfindung selbst zum Patent anmelden und dieses in der Folge dann auch persönlich verwerten.

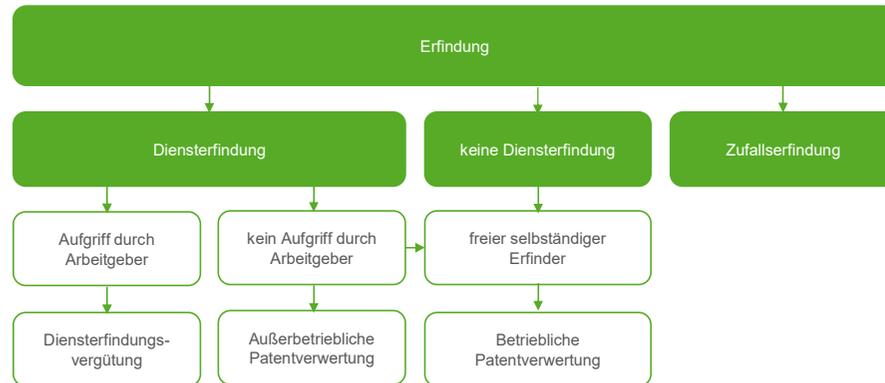
Die Verwertung kann diesfalls entweder den Charakter einer reinen Vermögensverwertung (Hinweis: kommt in der Praxis eher selten vor) oder einer nachhaltigen unternehmerischen Tätigkeit haben.

Für abgabenrechtliche Zwecke ist folglich in eine außerbetriebliche und eine betriebliche Patentverwertung zu differenzieren. Die reine Vermögensverwertung (außerbetriebliche Patentverwertung) kommt deshalb selten vor, weil eine Erfindertätigkeit in der Regel dem betrieblichen Bereich zuzuordnen sein wird, insbesondere dann, wenn eine selbständige, nachhaltige Betätigung vorliegt, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich die Tätigkeit als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.

Sogenannte **Zufallserfindungen** (zB Blitzideen, spontan geborener Gedanke) führen nicht zu betrieblichen Einkünften, außer der Erfinder trifft noch umfangreiche und planmäßige Maßnahmen zur Auswertung der Erfindung (Hinweis: Zufallserfindungen kommen in der Praxis kaum vor!).

ÜBERBLICK

Erfindungen können für abgabenrechtliche Zwecke daher vereinfacht wie folgt eingeteilt werden:



1.2. ALLGEMEINES ZUR DIENSTERFINDUNG

Das österreichische Patentgesetz sieht vor, dass Dienstfindungen grundsätzlich dem Erfinder (Dienstnehmer) und nicht dem Dienstgeber gehören, weswegen auch der Dienstnehmer Anspruch auf Patenterteilung hat. Einige Kollektivverträge sehen Regelungen vor, wie mit Dienstfindungen der Dienstnehmer umzugehen ist. Eine generelle Regelung im Arbeitsrecht existiert nicht.

Eine Dienstfindung ist die Erfindung eines Dienstnehmers, wenn sie ihrem Gegenstand nach in das Arbeitsgebiet des Unternehmens, in dem der Dienstnehmer tätig ist, fällt, und wenn

- entweder die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstnehmers gehört, oder
- der Dienstnehmer die Anregung zu der Erfindung durch seine Tätigkeit in dem Unternehmen erhalten hat, oder
- das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des Unternehmers wesentlich erleichtert worden ist.

Wenn eine Vereinbarung besteht, nach der künftige Erfindungen des Dienstnehmers dem Dienstgeber gehören sollen, so hat der Dienstnehmer jede Erfindung, die er macht, ausgenommen solche, die offenbar nicht unter die Vereinbarung fallen, dem Dienstgeber unverzüglich zu melden (die Bestimmungen des Dienstvertrages oder eines gegebenenfalls anzuwendenden Kollektivvertrages sind zu beachten).

Der Dienstgeber hat binnen vier Monaten (außer im Dienstvertrag oder in einem gegebenenfalls anzuwendenden Kollektivvertrag findet sich eine kürzere Frist) nach dem Tag, an dem er diese Meldung erhalten hat, dem Dienstnehmer zu erklären, ob er die Erfindung auf Grund der bestehenden Vereinbarung als Dienstfindung für sich in Anspruch nimmt. Der Dienstgeber hat somit auch die Möglichkeit, das zustehende Aufgriffsrecht für die Dienstfindung nicht auszuüben. Dies geschieht entweder durch eine Absage an den Dienstnehmer oder durch Ablauf der viermonatigen Frist. In diesem Fall verbleibt das Verwertungsrecht beim Mitarbeiter, der dann selbst die Verwertung vornehmen kann.

ÜBERBLICK

Die steuerlichen Auswirkungen einer Dienstfindungsvergütung sind im Kapitel 2 dargestellt.

1.3. FREIE SELBSTÄNDIGE ERFINDER

Die Tätigkeit als Erfinder kann im steuerlichen Sinn entweder zu selbständigen Einkünften, zu gewerblichen Einkünften oder zu nichtselbständigen Einkünften führen (siehe Dienstfindungsvergütung).

Das Einkommensteuergesetz (EStG) sieht nur wissenschaftliche Tätigkeiten als eine so genannte selbständige Tätigkeit im Sinne des § 22 EStG an. Fällt die Erfindertätigkeit nicht unter die Definition der wissenschaftlichen Tätigkeit (freie selbständige Erfinder), wird die Tätigkeit idR mit einem Gewerbebetrieb in einem engen sachlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Die steuerliche Behandlung der betrieblichen Patentverwertung wird im Kapitel 3 der Broschüre beschrieben.

1.3.1. ZUFALLSERFINDUNGEN

Im Allgemeinen führen **private Zufallserfindungen** für sich nicht zu betrieblichen Einkünften, es sei denn, der Erfinder trifft umfangreiche und planmäßige Maßnahmen zur Auswertung seiner Erfindung. Es handelt sich beispielsweise um eine private Zufallserfindung, wenn eine spontane Patentidee nur in der Gestalt einer Skizze schriftlich niedergelegt wird (vgl VwGH 27.5.2015, 2015/13/0006).

Derartige private Erfindungen aus einer gelegentlichen Tätigkeit können **nach Ansicht der Finanzverwaltung** bei der Verwertung zu Einkünften aus Leistungen gemäß § 29 Z 3 EStG führen (hierbei handelt es sich um außerbetriebliche Einkünfte, es greift insoweit ein absolutes Verlustausgleichsverbot, als sich insgesamt unter Berücksichtigung aller Einnahmen und Werbungskosten ein Verlust ergibt).

Bedarf es aber nach einem spontan geborenen Gedanken einer weiteren Tätigkeit (Entwicklung der Patentidee, planmäßiges Patentverfahren), um die Erfindung bis zur Verwertungsreife zu fördern, liegt eine **planmäßige Erfindertätigkeit** vor, die idR zu betrieblichen Einkünften führen wird.

Hierbei ist es nicht entscheidend, ob diese Maßnahmen vor oder nach der Patenterteilung erfolgen. Private Zufallserfindungen kommen deshalb nach allgemeiner Auffassung in der Praxis kaum vor.

1.4. FAZIT

Die Einkünfte eines Erfinders aus der Verwertung von Patenten durch andere Personen sind steuerlich begünstigt. Das Ausmaß der Begünstigung hängt aber wesentlich von der Art und Weise der Patentverwertung ab.

Um eine optimale Ausnutzung der Erfindung zu gewährleisten, sollten bei einer Patentverwertung neben wirtschaftlichen auch steuerliche Überlegungen getroffen werden.

ÜBERBLICK

Die Erfindertätigkeit führt in der Regel zu betrieblichen Einkünften, wenn eine selbständige, nachhaltige Betätigung vorliegt, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Wenn die Erfindertätigkeit einer der in § 22 EStG aufgezählten Tätigkeiten entspricht, liegen Einkünfte aus selbständiger Arbeit vor (zB Wissenschaft).

Die Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen durch Dritte gegen laufende Vergütung (zB Lizenzen) im „privaten“ Bereich stellt idR außerbetriebliche Einkünfte dar (Einkünfte aus der Überlassung von Rechten).

Die nachfolgenden Beispiele dienen zur Unterscheidung zwischen der betrieblichen Verwertung und der außerbetrieblichen Verwertung:

Beispiel 1:

Eine Zahnärztin benützt einen von ihr erfundenen Bohrer selbst. Schlägt sich in den Einkünften nicht gesondert nieder. Es entsteht keine Steuerpflicht.

Beispiel 2:

Zahnärztin vergibt Lizenz, zufolge der auch Dritte den erfundenen Bohrer benützen dürfen. Es handelt sich um Einkünfte aus selbständiger Arbeit (betriebliche Patentverwertung).

Beispiel 3:

Zahnärztin produziert selbst Bohrer und vertreibt ihn. Es handelt sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb (betriebliche Patentverwertung).

Beispiel 4:

Zahnärztin erfindet Rasenmäher (kein Zusammenhang mit den betrieblichen Einkünften) und vergibt Lizenz. Es handelt sich um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (außerbetriebliche Patentverwertung).

Beispiel 5:

Assistenz der Zahnärztin erfindet Bohrer, der von der Zahnärztin vermarktet wird. Beim Assistenten: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Diensterfindung).



2. DIENSTERFINDUNGEN



2.1. AUFGRIF F DURCH ARBEITGEBER



AUFGRIFF DURCH ARBEITGEBER

2.1.1. DIENSTERFINDUNGSVERGÜTUNG

Der Dienstnehmer hat bei Überlassung einer von ihm gemachten Erfindung an den Dienstgeber, sowie für die Einräumung eines Benützungsrechtes hinsichtlich einer solchen Erfindung, einen Anspruch auf eine angemessene besondere Vergütung.

Keine zusätzliche Vergütung gebührt ihm jedoch dann, wenn er ausdrücklich zur Erfindertätigkeit im Unternehmen angestellt und beschäftigt ist und im Hinblick auf seine Erfindertätigkeit einen höheren Bezug erhält, in welchem eine angemessene Vergütung für allfällige Erfindungen abgegolten ist.

Bei der Bemessung der Vergütung ist insbesondere Bedacht zu nehmen

- auf die wirtschaftliche Bedeutung der Erfindung für das Unternehmen;
- auf eine sonst etwa erfolgte Verwertung der Erfindung im Inland oder Ausland;
- auf den Anteil, den Anregungen, Erfahrungen, Vorarbeiten oder Hilfsmittel des Dienstgebers oder dienstliche Weisungen an dem Zustandekommen der Erfindung gehabt haben.

Die Diensterfindungsvergütung kann auch nachträglich, aber nicht rückwirkend auf Antrag eines der Beteiligten nach billigem Ermessen geändert werden, wenn eine wesentliche Änderung der für die Angemessenheit der Vergütung maßgebenden Verhältnisse eingetreten ist.

Dieses Recht steht dem Dienstnehmer auch im Fall der Übertragung der Erfindung auf einen Dritten zu, wenn der vom Dienstgeber bei dieser Übertragung erzielte Erlös in einem auffälligen Missverhältnis zu der dem Dienstnehmer gewährten Vergütung steht. Auch eine Kürzung durch den Dienstgeber ist denkbar, wenn der Erfolg der Erfindung ausbleibt.

Eine etwaige Diensterfindungsvergütung wird im Rahmen der nichtselbständigen Einkünfte bezogen.

2.1.2. EINKOMMENSTEUER

Durch das StRefG 2015/2016 (BGBl I 118/2015) wurde die Begünstigung für Diensterfindungsprämien ab 2016 gestrichen. Diensterfindungsprämien sind mit dem normalen progressiven Einkommensteuersatz im Monat der Auszahlung zu versteuern. Werden die strengen Voraussetzungen des § 38 EStG erfüllt, kann jedoch der halbe Durchschnittssteuersatz für die Diensterfindungsvergütung beantragt werden.

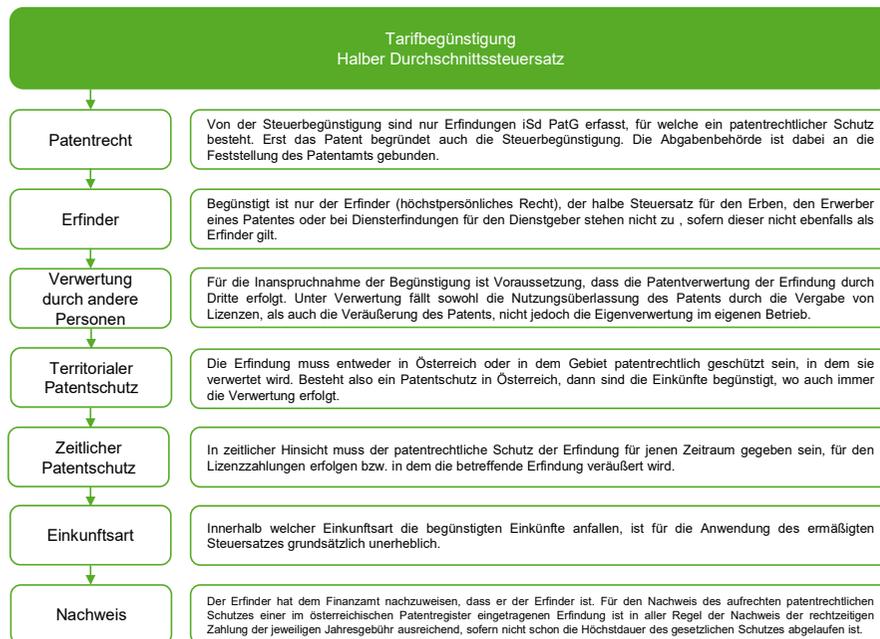
2.1.3. HALBER DURCHSCHNITTssteuersatz

Jeder unbeschränkt steuerpflichtige Erfinder, der aus der Patentverwertung Einkünfte bezieht, kann unter den entsprechenden Voraussetzungen für die Patentverwertung die Steuerbegünstigung des halben Durchschnittssteuersatzes gemäß § 38 EStG beantragen.

Der Begriff „Erfindung“ ist im Einkommensteuergesetz nicht definiert und daher aufgrund des Erfordernisses einer patentrechtlich geschützten Erfindung nach der Begriffsbestimmung des § 1 Patentgesetz auszulegen.

AUFGRIFF DURCH ARBEITGEBER

Beschränkt Steuerpflichtigen steht die Steuerbegünstigung nicht zu. EU/EWR-Bürger können sich aber unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 1 Abs 4 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandeln lassen.



Nach dem österreichischen Patentgesetz **beginnt der Prioritätsschutz** für die Erfindung mit dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Anmeldung. Voraussetzung ist jedoch, dass im Nachhinein auch tatsächlich ein Patent erteilt wird. Auf Grund der Ungewissheit über die tatsächliche Patenterteilung kann das Finanzamt in diesem Fall einen vorläufigen Bescheid und bei Nachweis der erfolgreichen Patentierung einen endgültigen Bescheid erlassen. Wird das Patent nicht erteilt, so wird nachträglich die ursprünglich gewährte Begünstigung versagt.

Das **Ende des Patent- oder Prioritätsschutzes** ergibt sich entweder aus der Erreichung der Höchstdauer des Patentschutzes (20 Jahre ab der Anmeldung) oder durch die nicht rechtzeitige Zahlung der fälligen Jahresgebühr oder durch einen Verzicht. Bei ausländischen Patenten gilt das ausländische Patentrecht für die Beurteilung der Dauer des Patentschutzes.

Der halbe Steuersatz steht dem Erfinder so lange zu, als ein aufrechter Patent- oder Prioritätsschutz besteht, somit von Beginn bis zum Ende des Patent- oder Prioritätsschutzes. Da die Erfindung bereits vor Patenterteilung einen Prioritätsschutz genießt und der Beginn des patentrechtlichen Schutzes maßgeblich für die Steuerbegünstigung des § 38 EStG ist, gewährt das Steuerrecht bereits ab dem Zeitpunkt des Entstehens dieses Prioritätsschutzes einen Anspruch auf Steuerbegünstigung. Der Beginn dieses Prioritätsschutzes richtet sich nach den Bestimmungen jenes Landes, in dem der patentrechtliche Schutz erteilt wurde.

Um in den Genuss des sogenannten Hälftesteuersatzes nach § 38 EStG zu kommen, empfiehlt es sich, bereits vor der Anmeldung von Erfindungen genaue Überlegungen anzustellen.

AUFGRIFF DURCH ARBEITGEBER

2.1.4. SOZIALVERSICHERUNG

Nach dem ASVG zählen Prämien für Dienstfindungen zum Entgelt und unterliegen daher der Sozialversicherungspflicht.

2.1.5. UMSATZSTEUER

Bei Aufgriff der Erfindung durch den Arbeitgeber fehlt es dem Mitarbeiter an einer unternehmerischen, selbständigen und nachhaltigen Tätigkeit, beziehungsweise ist die Dienstfindungsvergütung geradezu Ergebnis aus einer nichtselbständigen Tätigkeit, sodass eine Unternehmereigenschaft und Umsatzsteuerpflicht nicht vorliegt.

2.1.6. RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHREN

Mangels einer Zession im Rahmen des gesetzlichen bestehenden Aufgriffsrechtes des Dienstgebers für die Dienstfindung entsteht dabei keine Gebührenpflicht.

2.2. KEIN AUFGRIFF DURCH ARBEITGEBER



KEIN AUFGRIFF DURCH ARBEITGEBER

2.2.1. KEIN AUFGRIFF DURCH ARBEITGEBER

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, die Erfindung des Dienstnehmers nicht aufzugreifen. In diesem Fall verbleibt die Erfindung beim Dienstnehmer und dieser kann nun selbst die Patentanmeldung und Verwertung vornehmen.

Erfolgt diese Verwertung nicht im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit, also nicht durch eine nachhaltige und selbständige mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Tätigkeit, zählen allfällige Einkünfte zu den außerbetrieblichen Einkünften. Dies wird ganz selten der Fall sein, da die meisten Erfindungen eine weitergehende nachhaltige und selbständige Tätigkeit bedürfen, um die Verwertungsreife zu erlangen. Die im Zusammenhang mit einer Verwertung der Zufallserfindungen getroffenen Maßnahmen, wie zB Kontaktaufnahme mit einem Patentanwalt, Recherche iZm Schutzmöglichkeiten, Bewertung, werden sehr rasch eine betriebliche Betätigung begründen. Auch eine mit dem Patent verbundene und in unmittelbarem Zusammenhang stehende nachhaltige Konsulenten- oder Weiterentwicklungstätigkeit oder auch die Adaptierung der Ergebnisse an die Erfordernisse von Interessenten begründet eine betriebliche Tätigkeit. Das Patent zählt dann zum sogenannten Betriebsvermögen (näheres zur betrieblichen Patentverwertung wird im Kapitel 3 dargestellt).

Geht die Patentverwertung in einzelnen Fällen tatsächlich nicht über den Umfang der reinen Vermögensverwaltung hinaus und werden bei der Patentverwertung auch keine wesentlichen Nebenleistungen erbracht, so zählt das Patent daher vereinfacht gesprochen zum Privatvermögen (außerbetrieblicher Bereich).

In der Folge werden die steuerlichen Aspekte der außerbetrieblichen Patentverwertung

- durch Überlassung von Nutzungsrechten (Lizenzeeinnahmen) oder
- durch Veräußerung (Patentverkauf) dargestellt.

2.2.2. ÜBERLASSUNG VON NUTZUNGSRECHTEN (LIZENZEINNAHMEN)

2.2.2.1. EINKOMMENSTEUER

Die entgeltliche Überlassung des Patentrechtes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder aus der Gestattung der Verwertung von Rechten, insbesondere der Überlassung von gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen Erfahrungen und von Berechtigungen zählen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, sofern die Nutzung nicht im Rahmen eines Gewerbebetriebes erfolgt oder es sich um Einkünfte aus selbständiger Arbeit handelt.

Diese Lizenzeeinnahmen aus einer privaten Erfindung führen stets zu steuerpflichtigen Einnahmen. Sind die strengen Voraussetzungen für den halben Durchschnittssteuersatz erfüllt, so steht dem Erfinder die Steuerbegünstigung zu. Näheres zu den Voraussetzungen der Tarifbegünstigung siehe Punkt 2.1.2.

KEIN AUFGRIFF DURCH ARBEITGEBER

2.2.2.2. SOZIALVERSICHERUNG

Da in der Sozialversicherung nur eine aktive Erwerbstätigkeit zur Beitragspflicht führt und Vermietung und Verpachtung nicht dazu zählt, unterliegen Lizenzeinnahmen bei einer außerbetrieblichen Verwertung nicht der Sozialversicherungspflicht.

2.2.2.3. UMSATZSTEUER

Obwohl die Patentverwertung in Form von laufenden Lizenzzahlungen einkommenssteuerlich nicht betrieblich ist, wird trotzdem die Unternehmereigenschaft in der Umsatzsteuer bestehen, da die Tätigkeit mit der Einnahmerezierungsabsicht, selbständig und nachhaltig betrieben wird. Der Erfinder selbst hat durch die Umsatzsteuerpflicht den Vorteil, sich Vorsteuern aus in Anspruch genommenen Leistungen, wie zB Rechts- und Beratungskosten, abziehen zu können. Deshalb wird, wenn der Lizenznehmer nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, wie zB Banken, Versicherungen, Ärzte, Sozialversicherungsanstalten und öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer mit Jahresumsätzen bis EUR 30.000,00 (netto) oft ratsam sein, da diese Befreiung ansonsten den Vorsteuerabzug ausschließt.

Exkurs Liebhabereitigkeit in der Umsatzsteuer:

Betreffend Liebhabereitigkeit in der Umsatzsteuer siehe 3.3.1.

2.2.2.4. RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHREN

Der Abschluss von Patentlizenzverträgen ist gebührenrechtlich von der Bestandvertragsgebühr befreit.

2.2.3. PATENTVERKAUF

2.2.3.1. EINKOMMENSTEUER

Die Veräußerung eines Patentbesitzes aus dem Privatvermögen ist in der Regel steuerfrei, es sei denn, dies erfolgt innerhalb der Spekulationsfrist oder es gibt explizite Regelungen, wie zB für Grundstücke und Kapitalvermögen. Die Spekulationsfrist für Wirtschaftsgüter beträgt ein Jahr.

Wenn der Patenterwerb keine Anschaffung darstellt, sondern das Patent durch den Erfinder selbst geschaffen wurde, kann sich mangels eines Erwerbsvorganges kein Spekulationsgeschäft ergeben. Auch der Verzicht durch den Dienstgeber auf sein Aufgriffsrecht stellt keinen Erwerbsvorgang dar, da ja die Erfindung stets beim Erfinder entsteht und der Dienstgeber hierfür nur ein Aufgriffsrecht besitzt.

Aus diesem Grund kann das Patent durch den Erfinder ohne Beachtung einer Spekulationsfrist aus dem Privatvermögen jederzeit **steuerfrei verkauft** werden.

Zum Meinungsstand der Finanzverwaltung bei **Erfindungen aus einer gelegentlichen Tätigkeit** siehe 1.3.1.

2.2.3.2. SOZIALVERSICHERUNG

Da bei einer außerbetrieblichen Verwertung und idR bei einem einmaligen Veräußerungsvorgang keine aktive Erwerbstätigkeit gegeben ist, unterliegt der Patentverkauf nicht der Sozialversicherung.

KEIN AUFGRIFF DURCH ARBEITGEBER

2.2.3.3. UMSATZSTEUER

Eine Unternehmereigenschaft des Erfinders ergibt sich für die Veräußerung des Patentbesitzes im Gegensatz zur Lizenzvergabe idR nicht.

Hierbei handelt es idR lediglich um ein einmaliges Rechtsgeschäft, bei dem keine nicht nachhaltigen Umsätze erzielt werden, es liegt auch keine nachhaltige selbständige Tätigkeit vor, die zu einer Unternehmereigenschaft in der Umsatzsteuer führen. Aus diesem Grund besteht für die Patentveräußerung idR weder eine Umsatzsteuerpflicht noch das Recht auf einen Vorsteuerabzug.

Die Unternehmereigenschaft kann aber dann bestehen, wenn eine einmalige Leistung, wie zB ein Patentverkauf, erbracht wird und hierfür längere Vorarbeiten (zB Erwerb von Inventar, Anmieten von Büroflächen, Durchführung von Recherchetätigkeiten hinsichtlich Verwertung) notwendig sind.

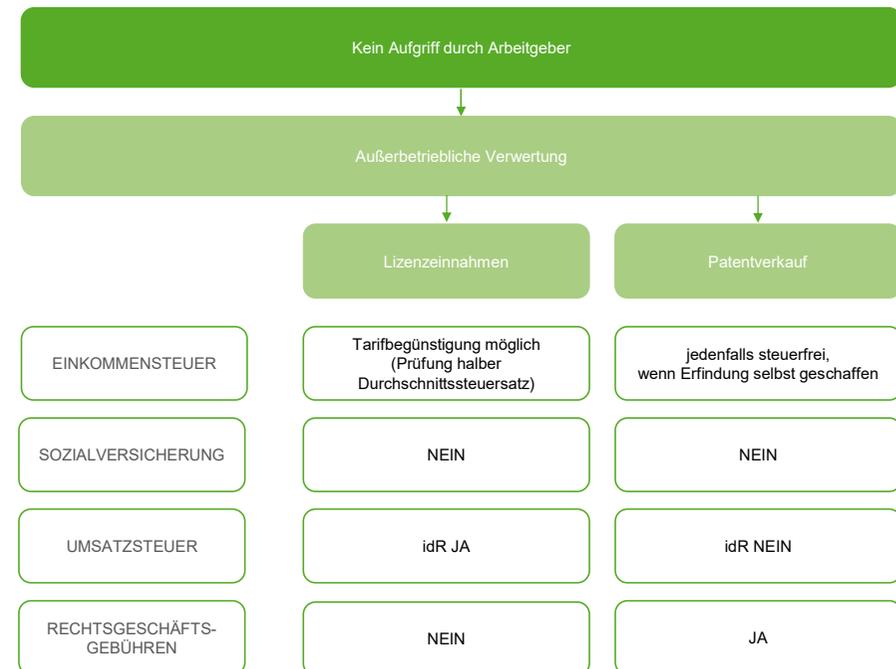
2.2.3.4. RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHREN

Für die Veräußerung des Patentbesitzes fällt eine Zessionsgebühr gemäß § 33 TP 21 GebG von 0,8 % des Bruttoentgeltes inklusive aller Nebenleistungen und Nebenverpflichtungen an.

Die Gebührenpflicht ist damit idR die einzige Steuerbelastung bei einem außerbetrieblichen Patentverkauf und wird in der Regel durch den Erwerber getragen.

2.2.4. FAZIT

Die steuerlichen Aspekte der außerbetrieblichen Patentverwertung können zusammenfassend wie folgt dargestellt werden:





3. BETRIEBLICHE PATENTVERWERTUNG



3.1. EINKOMMENSTEUER



BETRIEBLICHE PATENTVERWERTUNG

3.1.1. BETRIEBLICHE TÄTIGKEIT

Eine betriebliche Tätigkeit im Sinne der Einkommensteuer liegt immer dann vor, wenn eine Tätigkeit

- selbständig,
- nachhaltig,
- mit Gewinnerzielungsabsicht, und
- unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr unternommen wird.

Keine Voraussetzung ist jedoch, dass der Betrieb ins Firmenbuch eingetragen wird oder dass über eine Gewerbeberechtigung verfügt wird. Die gewerbliche Tätigkeit liegt bereits in der Vorbereitungsphase, also noch vor Erzielung von Einnahmen vor, sofern diese auf die Aufnahme einer betrieblichen Tätigkeit gerichtet ist. Nicht entscheidend für das Vorliegen von betrieblichen Einkünften ist es auch, in welcher Rechtsform die Tätigkeit ausgeübt wird, und ob überhaupt eine spezielle Unternehmensform, zB offene Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft, gegründet wird. Bei Vorliegen genannter Voraussetzungen ist eine einzelne natürliche Person automatisch als Einzelunternehmer und mehrere zusammenarbeitende Personen als Gesellschaft nach bürgerlichem Recht betrieblich tätig.

Selbständig ist eine Tätigkeit immer dann, wenn sie auf eigene Rechnung & Gefahr und unter eigener Verantwortung betrieben wird. Der Steuerpflichtige hat in diesem Fall auch das Unternehmerwagnis zu tragen, welches dadurch gekennzeichnet ist, dass die Höhe der Einkünfte weitgehend vom Erfolg der Tätigkeit abhängen.

Nachhaltig ist eine Tätigkeit dann, wenn sie mit Wiederholungsabsicht unternommen wird oder über eine längere Zeit hindurch ausgeübt wird. Allein deshalb wird eine Erfindertätigkeit fast immer nachhaltig sein, weil sie

meist einer längeren Forschungstätigkeit oder bei einem bestehendem Patent einer längeren Weiterentwicklungsarbeit zur Erlangung der Verwertungsreife bedarf.

Eine **Gewinnerzielungsabsicht** ist für jede (betriebliche) Einkunftsart unabdingbar. Unter Gewinn wird jedoch der Totalgewinn (Gesamtüberschuss) der Betätigung im gesamten Zeitraum verstanden. Bei einem Erfinder stellt sich rasch die Frage nach der betrieblichen oder privaten Veranlassung der mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Ausgaben. Verluste, die typischerweise auf eine besondere, in der Lebensführung begründete Neigung zurückzuführen sind, sind steuerlich nämlich von Beginn an irrelevant. Man spricht in diesem Fall von typischer Liebhabereitätigkeit.

Exkurs Liebhabereitätigkeit:

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob aufgrund der Marktauglichkeit der Erfindung und des marktgerechten Verhaltens überhaupt eine Einkunftsquelle besteht und ob die Tätigkeit nicht durch die private Lebensführung veranlasst ist. Im Gewöhnlichen handelt es sich bei der Erfindertätigkeit jedoch nicht um eine typische in den privaten Neigungen zurückzuführende Liebhabereitätigkeit, sodass grundsätzliche eine Einkunftsquelle gegeben ist. In der Folge werden für einen **Anlaufzeitraum von 3 Jahren ab Beginn, längstens jedoch von 5 Jahren** ab dem erstmaligen Anfallen von Ausgaben (Anlaufzeitraum) die Verluste steuerlich jedenfalls anerkannt. Nach diesem Anlaufzeitraum ist auf Basis von **(realistischen und plausiblen) Prognoserechnungen** neuerlich zu prüfen, ob eine Einkunftsquelle, die einen Gesamtüberschuss erwarten lässt, vorliegt.

Aufgrund der mit der Erfindertätigkeit verbundenen Unsicherheiten und Unabwägbarkeiten ist die Relevanz und Aussagekraft der üblicherweise erstellten Prognoserechnungen häufig nicht gegeben. Vielmehr sind die Eigenheiten der Erfindertätigkeit zu berücksichtigen. Entscheidend ist, dass durch planvolles Hinarbeiten auf eine Erfindung und die Bemühungen des Erfinders um eine wirtschaftliche Verwertung auch lange Anlaufzeiträume

BETRIEBLICHE PATENTVERWERTUNG

gerechtfertigt sind. Eine Liebhaberei liegt jedoch in jenem Zeitpunkt vor, wo der Erfinder die Aussichtslosigkeit seiner Tätigkeit erkennt und die Arbeit dennoch fortsetzt. Maßgeblich ist hier die betriebswirtschaftliche Sicht, auch wenn der Erfinder die Aussichtslosigkeit nicht wahrhaben will. Liegt Liebhaberei vor, so kommt es zur Betriebsaufgabe und sind künftige Verluste steuerlich nicht mehr anzuerkennen.

3.1.2. ZUORDNUNG ZUR EINKUNFTSART

Ist keine Liebhaberei gegeben und werden auch die übrigen Kriterien einer betrieblichen Tätigkeit erfüllt, so erzielt der Erfinder daraus betriebliche Einkünfte. Zu den betrieblichen Einkünften zählen die Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft, der selbständigen und der gewerblicher Tätigkeit.

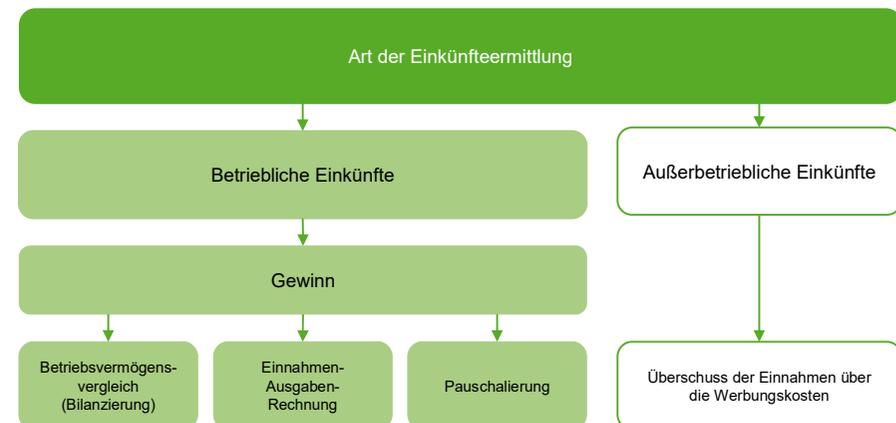
Das Einkommensteuergesetz (EStG) sieht betreffend Erfindungen nur **wissenschaftliche Tätigkeiten** als eine so genannte „selbständige Tätigkeit“ im Sinne des § 22 EStG an. Die Tätigkeit als Erfinder wird daher nur dann zu selbständigen Einkünften führen, wenn sie wissenschaftlich betrieben wird. Eine solche Tätigkeit setzt das Vorhandensein von wissenschaftlichen Kenntnissen voraus, die durch den Einsatz von wissenschaftlichen Methoden auf die Erweiterung von wissenschaftlichen Erkenntnissen abzielt. Eine Tätigkeit ist nicht schon dann wissenschaftlich, wenn sie auf Erkenntnissen der Wissenschaft aufbaut und diese verwertet.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder/und der Lehre, somit der Vermittlung einer Wissenschaftlich an andere (Lernende) zum Zwecke der Erweiterung ihres Wissensstandes dient. Auftragsforschung für Dritte wird als wissenschaftliche Tätigkeit anerkannt.

Fällt die Erfindertätigkeit nicht unter diese Definition oder steht sie mit einem **Gewerbebetrieb** in einem engen sachlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang oder ist an eine gewerbliche Eigenverwertung der Erfindung gedacht und daher die Erfindertätigkeit nur eine Vorbereitungshandlung, handelt es sich im steuerlichen Sinn um so genannte „gewerbliche Einkünfte“.

Die Zuordnung zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ist, wenn dazu ein unmittelbarer Zusammenhang besteht und nicht als eigenständiger Betrieb zu beurteilen ist, denkbar, in der Praxis jedoch selten und deshalb auch nicht Thema der Broschüre.

Ist eine betriebliche Tätigkeit nicht der Land- und Forstwirtschaft oder der selbständigen Wissenschaft zuzuordnen, zählen die Einkünfte zu den gewerblichen Einkünften. Bedeutung hat die Zuordnung zu einer der drei Einkunftsarten lediglich im Bereich der Gewinnermittlungsarten.



BETRIEBLICHE PATENTVERWERTUNG

Ausgaben iZm der Erfindertätigkeit stellen grundsätzlich Betriebsausgaben dar; bei selbst hergestellten unkörperlichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist keine Aktivierung zulässig, sodass dieser Aufwand grundsätzlich sofort abzusetzen ist und häufig zu steuerlichen Verlusten führt.

3.1.3. BILANZANSATZ FÜR DAS PATENT

Grundsätzlich ist das Vermögen bei entgeltlichem Erwerb mit seinen Anschaffungskosten anzusetzen. Dies gilt auch für den entgeltlichen Erwerb des Patentes. Diesfalls hat der Käufer den Kaufpreis samt den Nebenkosten für die Patentumschreibung zu aktivieren und auf die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, höchstens jedoch auf die Patentlaufzeit, abzuschreiben. Durch die Abschreibung wird der Kaufpreis als Aufwand über die Nutzungsdauer verteilt.

Das Einlegen von steuerlichem Privatvermögen in einen Betrieb erfolgt grundsätzlich mit seinem Teilwert. Das ist jener Wert, den ein Erwerber des Betriebes für dieses Wirtschaftsgut ansetzen würde, also idR mit dessen Marktwert.

Da für ein Patent, insbesondere wenn dieses noch keine Verwertungsreife besitzt, häufig kein Markt besteht und aus ähnlichen Patenten oft kein Wert abgeleitet werden kann, hat hier eine Schätzung des Wertes zu erfolgen. Bei der Schätzung des Teilwertes von Wirtschaftsgütern sind nicht die angefallenen Kosten oder der Mitteleinsatz, sondern vielmehr die zu erwartenden Ertragsaussichten zu berücksichtigen, wie zB Barwert der kapitalisierten (prognostizierten) Nettojahreserträge unter Annahme einer bestimmten Verwertungsdauer. Ebenfalls zu berücksichtigen und in Abzug

zu bringen ist aber der noch erwartete Aufwand bis zur Erlangung der Verwertungsreife. Die Teilwertermittlung hat unter sorgfältiger Beachtung aller bewertungsrelevanter Umstände und Verhältnisse, die dem Unternehmer im Zeitpunkt der Einlage bekannt waren oder bekannt hätten sein müssen, zu erfolgen.

Da es sich bei Erfindungen um ein unkörperliches Vermögen idR des Anlagevermögens handelt, können künftige Kosten für die Weiterentwicklung und Forschung nicht als Herstellkosten aktiviert werden.

Dem steht nämlich das Aktivierungsverbot für selbst hergestellte unkörperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens entgegen. Daher sind alle weiteren Aufwendungen für die Weiterentwicklung sofort als Aufwand zu behandeln.

Nicht zum Anlagevermögen, sondern zum Umlaufvermögen zählt die Auftragsforschung, weil hier von Beginn an die Forschungsergebnisse dem Auftraggeber zukommen und nicht im Unternehmen zur eigenen Verwendung und Verwertung verbleiben. Das Aktivierungsverbot hat in diesem Fall keine Relevanz.

3.1.4. HALBER DURCHSCHNITTSSTEUERSATZ FÜR PATENTVERWERTUNG

Die Steuerbegünstigung des § 38 EStG bezieht sich auf Einkünfte aus der Verwertung von Patentrechten. Als Nettogröße sind damit die Einnahmen aus der Verwertung abzüglich der darauf entfallenden Betriebsausgaben gemeint. Als unmittelbare Aufwendungen sind idR die jährliche Patentgebühr, die Anmeldegebühren, die alle Kosten des Patentverkaufs sowie auch alle anderen Kosten. Dazu zählen insbesondere auch alle

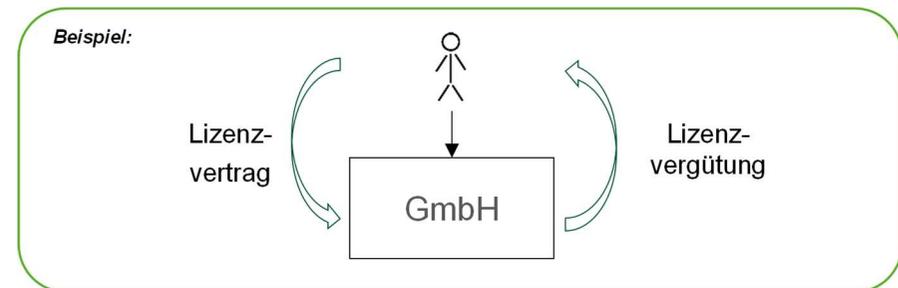
BETRIEBLICHE PATENTVERWERTUNG

Forschungsaufwendungen, wozu auch die Personalkosten zählen, die für dieses Patent im Jahr der Verwertung noch angefallen sind. Nicht zu den Personalkosten zählt bei einem Einzelunternehmen oder einer Mitunternehmerschaft der Unternehmerlohn, welchen er sich monatlich für seine Arbeitsleistung entnimmt. Werden in einem Betrieb patentrechtlich geschützte Erfindungen verwertet und auch noch andere Tätigkeiten entfaltet, so ist nur der Gewinn aus der Patentverwertung begünstigt.

Beim **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** kann allein durch Verschieben des Zahlungsflusses von Einnahmen oder bestimmten Ausgaben in unterschiedliche Perioden ein positiver Steuereffekt erzielt werden. Die begünstigten Einnahmen würden nicht durch direkt zuordenbare Ausgaben gekürzt, da diese in einem anderen Jahr anfallen. Die mit der Patentverwertung in Zusammenhang stehenden Ausgaben könnten so zum vollen Steuersatz geltend gemacht werden, während die Einnahmen ungekürzt mit dem halben Steuersatz zu versteuern sind. Mittels Voraus- und Anzahlungen kann dies doch in einem bestimmten Ausmaß gesteuert werden. Bei einem **Bilanzierer** kann dies nur durch Verlagerung des Geschäftsabschlusses in ein nachfolgendes Jahr erreicht werden.

Wird aus dem restlichen Bereich des Betriebs ein **Verlust** erwirtschaftet, zB weil noch an anderen Forschungsprojekten gearbeitet wird, so kommt es hier zu einer Aufrechnung dieses Verlustes mit dem Gewinn aus der Verwertung, da maximal der Gewinn aus dem gesamten Betrieb begünstigt sein kann. Nicht nur Ausgaben kürzen die begünstigten Einkünfte, sondern auch Verlustvorträge und Verluste aus anderen Einkunftsarten. Verlustvorträge sind steuerliche Verluste aus früheren Jahren, die bisher noch nicht mit positiven Einkünften verrechnet werden konnten.

Durch das Trennungsprinzip zwischen **Kapitalgesellschaften** und deren Gesellschaftern gilt auch eine Kapitalgesellschaft als eine vom Erfinder zu unterscheidende Person, sodass Vergütungen (Lizenzen), die eine Kapitalgesellschaft an den Erfinder zahlt, begünstigungsfähig sind. Dies gilt auch, wenn der Erfinder der einzige Gesellschafter der Kapitalgesellschaft ist. Voraussetzung ist, dass die Höhe der Vergütung fremdüblich ist (bei Vereinbarungen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft sind außerdem Dokumentations- und Publizitätspflichten einzuhalten). Die Begünstigung ist aber insoweit ausgeschlossen, soweit diese Vergütungen zu hoch sind. In diesem Fall liegt eine verdeckte und kapitalertragsteuerpflichtige Ausschüttung vor. Der unangemessene Teil der Vergütung kann von der Gesellschaft auch nicht als steuerlicher Aufwand geltend gemacht werden.



Ist an eine Eigenverwertung des Patentbesitzes, zB durch Produktion von Waren und Gütern, gedacht, sollte dies nicht im Erfinderbetrieb erfolgen, sondern dazu eine eigene „**Verwertungs-Kapitalgesellschaft**“ gegründet werden, welche in der Folge Lizenzen an den Erfinder zahlt, die der Steuerbegünstigung zugänglich sind. Die Lizenzzahlung ist bei der Kapitalgesellschaft voll steuerlich abzugsfähig, während die Einnahme beim Erfinder nur mit dem halben Steuersatz zu versteuern ist.

BETRIEBLICHE PATENTVERWERTUNG

Wird das Patent durch den Erfinder gemeinsam mit anderen Partnern im Rahmen einer **Personengesellschaft** (zB Kommanditgesellschaft) verwertet, so kann die Steuerbegünstigung unter gewissen Voraussetzungen aliquot geltend gemacht werden. Die Begünstigung kann unter gewissen Voraussetzungen auch zum Teil bei einer Eigenverwertung erlangt werden.

3.1.5. ERMITTLUNG DER BEGÜNSTIGTEN EINKÜNFTE BEI MITUNTERNEHMERSCHAFTEN

Unter Mitunternehmerschaften versteht man den Zusammenschluss mehrerer Personen zu einer Risikogemeinschaft zur Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit. Dies kann eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht genauso wie eine Kommanditgesellschaft oder Offene Gesellschaft sein.

Denkbar ist, dass alle Gesellschafter ihre Arbeitskraft und Know-how einbringen, oder, dass dies nur ein Teil macht, während die anderen Gesellschafter reine am Erfolg beteiligte Kapitalgeber sind. Bei solchen Personengesellschaften kann es daher vorkommen, dass nicht alle Gesellschafter den Erfinderstatus besitzen, oder dass der Erfinder in die Gesellschaft sein Patent eingebracht hat, während der andere das Kapital beisteuert. Bei derartigen Zusammenschlüssen ist es üblich, dass für die Arbeitskraft oder für die Überlassung eines Vermögensgegenstandes, wie zB das Patent, eine gesonderte Vorabvergütung geleistet wird.

Bei Ermittlung der begünstigten Einkünfte ist bei solchen Mitunternehmerschaften auf bestimmte Besonderheiten Acht zu geben, wobei folgende Konstellationen denkbar sind:

■ Eigenverwertung des Patentbesitzes durch die Mitunternehmerschaft

Unter den Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung wurde angeführt, dass diese nur für die Verwertung durch Dritte, also nicht durch Verwertung im Betrieb des Erfinders, zusteht.

Im Prinzip gilt dies hier genauso, Vergütungen, die eine Personengesellschaft an einen ihrer Gesellschafter für eine von ihm der Gesellschaft überlassene Erfindung bezahlt, sind, soweit die Vergütungen seinem Gesellschaftsanteil entsprechen, nicht Einkünfte aus der Verwertung der Erfindung durch andere Personen und daher auch nicht begünstigt.

Wird dagegen keine gesonderte Vergütung für die Patentüberlassung durch den Erfinder vereinbart, so steht die Begünstigung zur Gänze nicht zu, wenn in der Mitunternehmerschaft eine Eigenverwertung der Erfindung erfolgt.

Beispiel:

Der steuerpflichtige Gewinn einer OG beträgt EUR 12.000. Darin ist auch eine Vergütung (Lizenzgebühr) von EUR 2.000 an den Gesellschafter A enthalten, die dieser als Erfinder für die Überlassung einer patentrechtlich geschützten Erfindung von der Gesellschaft erhält. Die Gesellschaft nutzt die Erfindung im Rahmen des eigenen Betriebes; eine Lizenz an dritte Personen wird daneben nicht eingeräumt. Der Gesellschafter A ist mit 40% am Gewinn der OG beteiligt.

Seine Einkünfte aus Gewerbebetrieb betragen somit EUR 4.000 (= 40% des verteilungsfähigen Gewinnes) zuzüglich EUR 2.000 an Lizenzgebühren. Von den Lizenzgebühren sind nur EUR 1.200 (= 60%) begünstigungsfähig.

BETRIEBLICHE PATENTVERWERTUNG

■ Patentverwertung durch Dritte im Rahmen der Mitunternehmerschaft

Nutzt die Personengesellschaft die Erfindung ausschließlich durch Lizenzüberlassung an Dritte oder überlässt sie die Erfindung neben einer Verwertung im eigenen Betrieb zusätzlich Dritten zur Verwertung, steht die Begünstigung des § 38 EStG für die Vergütungen an den Erfinder-Gesellschafter und seinen Gewinnanteil an der Personengesellschaft insoweit zu, als die Vergütungen bzw. der Gewinnanteil auf die Lizenz Einkünfte der Personengesellschaft entfallen.

Beispiel:

Der Gewinn einer OG beträgt EUR 20.000. Darin ist eine Vergütung (Lizenzgebühr) von EUR 4.000 an den Gesellschafter A enthalten, die dieser als Erfinder für die Überlassung einer patentrechtlich geschützten Erfindung von der OG erhält. Die OG nutzt die Erfindung zum Teil im eigenen Betrieb, zum Teil durch Lizenzüberlassung an Dritte. Der auf die Lizenzüberlassung an Dritte entfallende Gesellschaftergewinn beträgt EUR 2.400.

Der Gesellschafter A ist mit 50 % am Gewinn der OG beteiligt. Die Einkünfte des Gesellschafters A setzen sich aus 50 % des verteilungsfähigen Gewinnes (= EUR 8.000) sowie aus der Vergütung von EUR 4.000 zusammen. Der Gewinnanteil von EUR 8.000 unterliegt zu 15 % (= prozentueller Anteil des Lizenzgewinnes der OG von EUR 2.400 am verteilungsfähigen Gewinn von EUR 16.000), sohin mit EUR 1.200 dem § 38; die Vergütung von EUR 4.000 ist ebenfalls zu 15 %, sohin mit EUR 600 begünstigt.

Hinsichtlich der verbleibenden 85 % der Vergütung besteht eine Begünstigung insoweit, als die Vergütung nicht dem Gesellschafteranteil des Gesellschafters A entspricht (das sind 85 % von EUR 4.000 = EUR 3.400; hiervon 50 % = EUR 1.700).

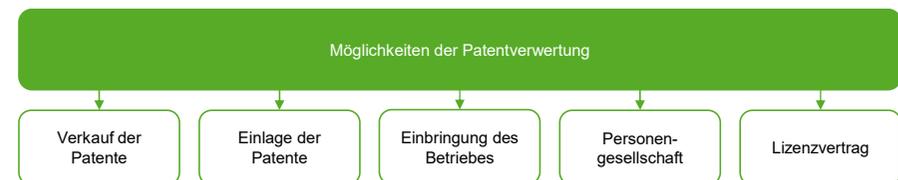
Der Tarifbegünstigung des § 38 unterliegen daher insgesamt EUR 3.500 (= EUR 1.200 + EUR 600 + EUR 1.700).

3.1.6. ÜBERFÜHRUNG DES PATENTS

Häufig stellt sich nach ein paar Jahren der Betriebsgründung die Überlegung, den Forschungsbetrieb in eine andere Rechtsform, zB in eine Kapitalgesellschaft, zu überführen.

In den bisherigen Ausführungen wurde davon ausgegangen, dass der Erfinder als Einzelunternehmer, in der Rechtsform einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht oder in Form einer Personengesellschaft (KG, OG) tätig ist. Eine GmbH soll nun diesen Betrieb fortführen oder die Patentverwertung übernehmen. Gründe hierfür könnte unter anderem der Einstieg eines Finanzinvestors oder Kapitalgebers, der Erreichung einer Gewinnhöhe, die eine Kapitalgesellschaft steuerlich vorteilhafter erscheinen lassen, die Forschungstätigkeit abgeschlossen ist und mit der Eigenproduktion begonnen wird oder auch haftungsrechtliche Aspekte sein.

Aus steuerlichen Gründen bietet sich die Möglichkeit an, den bestehenden Betrieb durch ein Einbringung gemäß Artikel III des Umgründungssteuergesetzes in eine GmbH einzubringen, oder den Betrieb samt Patent zur Gänze an eine GmbH zu verkaufen, oder den (Forschungs-)Betrieb aufrecht zu erhalten und die Erfindung an eine mit der Produktion beschäftigte GmbH in Lizenz zu vergeben.



■ Verkauf des Patent und/oder des Forschungsbetriebes an eine GmbH

Um zu vermeiden, dass durch die Überführung in eine GmbH die Steuerbegünstigung für den bisher geschaffenen Wert des Patent verloren geht, kann der Erfinder das Patent oder den gesamten Betrieb auch an die GmbH zum Verkehrswert verkaufen. Dies erfordert üblicherweise eine Bewertung der Patente. Nachdem eine GmbH als

BETRIEBLICHE PATENTVERWERTUNG

eine vom Erfinder verschiedene Person gilt, steht bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen der halbe Durchschnittssteuersatz (§ 38 EStG) für die Patentveräußerung zu.

Die GmbH hat die Kosten für den Erwerb des Patentbesitzes im Anlagevermögen zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Die GmbH erspart sich in einer Gewinnsituation die Körperschaftsteuer von 25 % auf die Abschreibung des Patentbesitzes. Insgesamt (Erfinder und GmbH zusammen) beträgt damit die Steuerbelastung null, bzw. bei einem niedrigeren Durchschnittssteuersatz für den Verkauf kommt es sogar zu einer (kleinen) Steuerersparnis. Darüber hinaus fällt für jede Gewinnausschüttung aus einer GmbH eine Kapitalertragsteuer von 27,5 % an, welche bei einem fremdüblichen Verkauf gänzlich erspart wird. Zu beachten ist, dass die Steuer für den Patentverkauf sofort fällig ist, während die Steuerersparnis in der GmbH durch die Abschreibung über mehrere Jahre verteilt lukriert wird. In der Sozialversicherung ist nur die Betriebsveräußerung (unter bestimmten Voraussetzungen), nicht aber der reine Patentverkauf begünstigt, sodass bei einem reinen Patentverkauf noch mit dem Sozialversicherungsbeiträgen zu rechnen ist, wenn nicht bereits die Höchstbeitragsgrundlage überschritten wurde. Zusätzlich kann für den Patentverkauf noch eine Zessionsgebühr von 0,8 % der Bruttoverkaufspreises anfallen. Da Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschafter und GmbH neben Dokumentations- und Publizitätserfordernissen stets fremdüblich ausgestaltet sein müssen, sollte sich auch der Verkaufspreis am tatsächlichen Marktwert richten.

Bei der Variante der Betriebsveräußerung sind die stillen Reserven im übrigen Vermögen sowie auch ein allfälliger Firmenwert im Kaufpreis anzusetzen und zu versteuern. Dieser Veräußerungsgewinn unterliegt dem vollen Steuersatz von bis zu 55 % und ist nur unter besonderen Voraussetzungen begünstigt.

Werden nur die Patente verkauft, kann es zu einer Betriebsaufgabe für den zurückbleibenden Teil kommen. Dies ist der Fall, wenn die Patente die wesentliche Betriebsgrundlage dargestellt haben und daneben keine betriebliche Tätigkeit – zB die Forschung und Entwicklung – aufrechterhalten wird. Im Rahmen der Betriebsaufgabe wird das gesamte restliche Betriebsvermögen zum Verkehrswert bewertet und die aufgedeckten Reserven einer Besteuerung zum vollen Steuersatz unterworfen.

■ Einlage der Patente in eine Kapitalgesellschaft

Im Gegensatz zu einem Verkauf an eine GmbH kann der Erfinder die Patentrechte auch mittels Sacheinlagevertrag an die Gesellschaft übertragen. Für die Kapitalgesellschaft ergeben sich die gleichen Konsequenzen wie bei einem Erwerb, mit der Ausnahme, dass kein Finanzierungserfordernis gegeben ist, da die Einlage die Kapitalrücklage erhöht.

Beim Erfinder erhöhen sich die Anschaffungskosten an der Kapitalgesellschaft. Im Ausmaß dieser steuerlichen Anschaffungskosten ist eine spätere steuerneutrale Einlagenrückzahlung möglich.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist die Einlage einer privaten „Zufallserfindung“ als unkörperliches Wirtschaftsgut nur in Ausnahmefällen denkbar.

■ Einbringung des bestehenden Betriebes durch eine Umgründung

Die Überführung eines Einzelunternehmens oder einer Mitunternehmerschaft in eine österreichische GmbH kann steuerlich durch eine Einbringung gemäß Artikel III des Umgründungssteuergesetzes erfolgen.

BETRIEBLICHE PATENTVERWERTUNG

Das Umgründungssteuergesetz sieht hierbei unter bestimmten Voraussetzungen die grundsätzliche Steuerneutralität dieser Maßnahme vor. Wesentlicher Vorteil hierbei ist, dass die bestehenden stillen Reserven im Betriebsvermögen oder der Firmenwert unversteuert bleiben. Die GmbH hat die bisherigen steuerlichen Buchwerte und Fristen fortzuführen. Voraussetzung für die Steuerneutralität ist, dass der Betrieb einen positiven Verkehrswert aufweist und dass es sich um einen Betrieb und nicht bloß um einzelne Gegenstände handelt. Dies bedingt, dass sämtliche wesentliche Betriebsgrundlagen und das wesentliche Betriebsvermögen auf die GmbH übertragen werden.

Bei einem Forschungsbetrieb kann die Erfindung zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen zählen, und ist daher auf die GmbH mit zu übertragen. Wird nämlich ein Betrieb gänzlich ohne wesentliche Betriebsgrundlagen übertragen, kann das Umgründungssteuergesetz nicht angewendet werden und es geht die Steuerneutralität des Rechtsformwechsels verloren. In diesem Fall sind die stille Reserven und der Firmenwert bei der Einbringung zu versteuern.

Denkbar ist aber auch, das ein oder andere Patent zurückzubehalten. Wenn infolge Einbringung außerhalb der GmbH kein Betrieb mehr besteht (dieser wird ja im Wesentlichen auf die GmbH übertragen), bewirkt das Zurückbehalten von Vermögen eine Entnahme in das Privatvermögen und werden dabei die stillen Reserven (bewertet mit dem Marktwert) in den entnommenen Patente zu versteuern sind. Da bei einer Entnahme keine Fremdverwertung erfolgt, steht für diesen Entnahmegewinn uE nach kein begünstigter Steuersatz zu.

Der Nachteil einer Einbringung in eine GmbH ist, dass die GmbH das Patent steuerlich mit seinem bisherigen Bilanzwert – aufgrund des Aktivierungsverbotes in der Regel Null – weiter fortzuführen hat. Kommt

es in der Folge zu einer Verwertung, ist der gesamte Erlös in der GmbH mit 25 % Körperschaftsteuer zu besteuern, da die GmbH ja von der Steuerbegünstigung für Patentverwertungserlöse ausgeschlossen ist.

Somit geht auch der bis zur Einbringung geschaffene Wert des Patentes für eine Steuerbegünstigung unter. Zu beachten ist aber, dass die Körperschaftsteuer für die GmbH „nur“ 25 % beträgt. Für eine Gewinnausschüttung fallen zusätzlich noch 27,5 % Kapitalertragsteuer an.

Die steuerneutrale Umgründung kann jedoch dennoch – aus anderen steuerlichen Gründen und Steuerbefreiungen – insgesamt von Vorteil sein. So gehen unter anderem bei der Umgründung die Verlustvorträge idR auf die GmbH über, die sonst beim Erfinder oft schwer verwertet werden können. Auch werden die ansonsten voll zu versteuernden stillen Reserven im übrigen Vermögen nicht aufgedeckt.

■ Personengesellschaft

Die Übertragung der Patentrechte an eine Personalgesellschaft erfordert üblicherweise eine Bewertung der Patente. Die steuerlichen Konsequenzen bei der Personengesellschaft sind ähnlich wie bei einer Übertragung an eine Kapitalgesellschaft, aber im Detail doch oft stark abweichend.

Beim Erfinder ergeben sich ebenso ähnliche Folgen wie bei der Übertragung an eine Kapitalgesellschaft, mit der Ausnahme, dass keine Begünstigung gemäß § 38 EStG im Ausmaß der Beteiligung des Erfinders an der Personengesellschaft zur Anwendung kommt (weil keine Verwertung durch Dritte).

BETRIEBLICHE PATENTVERWERTUNG

Beispiel:
(Salzburger Steueralog 2016 Ergebnisunterlage Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Internationales Steuerrecht: Einlage von immateriellen Wirtschaftsgütern in Einzelunternehmen oder Personengesellschaften):

Ein Steuerpflichtiger und sein Schwiegersohn (Informatikstudent) entwickeln ein Unternehmenskonzept für Online-Verkauf von Yachten. Unmittelbar nachdem das Konzept fertig entwickelt ist, gründen sie eine Offene Gesellschaft (OG). Das Konzept wird als „Know-How“ eingelegt. Der Einlagewert leitete sich aus Umfragen bei Geschäftspartnern ab, wie diese den Wert des Konzeptes einschätzen würden.

Eine Einlage setzt einen Transfer von der außerbetrieblichen Sphäre in die betriebliche Sphäre voraus. Bezogen auf ein Unternehmenskonzept („Know How“) kann eine Einlage eines unkörperlichen Wirtschaftsgutes daher nur vorliegen, wenn die Entwicklung des Konzeptes außerhalb des auf dessen Verwertung gerichteten Betriebs erfolgt ist.

Bei einer privaten „Zufallserfindung“ wäre es zB denkbar, diese als unkörperliches Wirtschaftsgut in einen auf die Umsetzung gerichteten Betrieb einzulegen (vgl. EStR 2000 Rz 632). Dies wird allerdings nur ausnahmsweise der Fall sein.

Im gegenständlichen Sachverhalt liegt keine Einlage vor: Die Entwicklung des Unternehmenskonzeptes und seine Umsetzung stehen in engem sachlichem und zeitlichem Zusammenhang: Mit der Gründung der OG wird der rechtliche Rahmen für die Umsetzung des Konzeptes geschaffen. Daraus ist nicht abzuleiten, dass dieser Akt im gegebenen Zusammenhang die Eröffnung eines eigenständigen „Umsetzungsbetriebes“ darstellt. Betriebliche Aufwendungen können schon vor der Betriebseröffnung anfallen (vorweggenommene Betriebsausgaben, vgl. EStR 2000 Rz 1095). Dementsprechend beginnt die Betriebsphase nicht erst mit der „Betriebseröffnung“ im Sinne des tatsächlichen Marktauftrittes, sondern bereits dann, wenn zielstrebige Vorbereitung dazu getroffen werden. Dies ist hier der Fall, sodass bereits die Entwicklung des Konzeptes dem betrieblichen Bereich zuzuordnen ist und eine Einlage von Know How nicht in Betracht kommt.

■ Lizenzzahlung durch die GmbH

Statt eines Verkaufs können die Patente auch an die GmbH gegen eine Lizenzzahlung zur Nutzung überlassen werden. Auch in diesem Fall steht dem Erfinder für die Lizenzeinnahmen bei Erfüllung der Voraussetzungen der halbe Durchschnittssteuersatz zur Verfügung. Die GmbH kann demgegenüber die Zahlungen als Aufwand absetzen.

Der Vorteil dieser Variante zum Verkauf ist, dass die Steuerbelastung beim Erfinder und die Steuerersparnis in der GmbH, sofern dort ein

Gewinn erwirtschaftet wird, im gleichen Jahr anfällt und daher mit keiner direkten Liquiditätsbelastung zur rechnen ist. Zu bedenken ist, dass die GmbH in diesem Fall aber nicht Eigentümer des Patentes ist und viele Kapitalgeber dies auch nicht wünschen.

Auch bei der Vergabe einer Lizenz an die GmbH ist zu beachten, dass der Erfinder weiterhin betrieblich tätig bleibt, da ansonsten eine Betriebsaufgabe droht, sodass sämtliche stille Reserven sowohl im Patent als auch in den übrigen Vermögenswerten zu besteuern sind. Für die Versteuerung der stillen Reserven aus dem Patent aufgrund der Betriebsaufgabe steht uE nach der halbe Durchschnittssteuersatz nicht zu, da bei der Betriebsaufgabe keine Fremdverwertung erfolgt.

Bei den im Privatvermögen gehaltenen Patenten übernimmt zumeist die GmbH als Lizenznehmer sämtliche weiteren Aufwendungen sowie auch die Weiterentwicklungskosten und die Kosten zur Erlangung der Marktreife. Sollte es in der Folge zu einer Patentverwertung kommen, hat auch die GmbH für die von ihr getätigten Aufwendungen einen entsprechenden und angemessenen Anteil am Verwertungserlös zu erhalten.

3.1.7. FORSCHUNGSPRÄMIE

Bei der Forschungsprämie erhält der Betrieb unter bestimmten Voraussetzungen einen echten, nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form einer Steuervergütung.

Diese ist damit vom Einkommen unabhängig und stellt bei geringem Einkommen oder in Verlustsituationen eine besondere Liquiditätsstütze dar. Die Forschungsprämie steht dem Betrieb unabhängig von der Art der Gewinnermittlung zu, sodass – je nach Gewinnermittlungsart – die betreffenden Forschungsaufwendungen steuerlich teilweise in

BETRIEBLICHE PATENTVERWERTUNG

unterschiedlichen Jahren zu berücksichtigen sind und daher der Anspruch für die Forschungsprämie in unterschiedlichen Jahren entsteht. Die Forschungsprämie steht auch einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) zu.

Die Forschungsprämie beträgt **14 %** (seit 1.1.2018) der prämiengünstigen Forschungsaufwendungen (-ausgaben). Die Prämien stellen keine Betriebseinnahmen dar.

3.1.7.1. JAHRESGUTACHTEN DER FFG

Voraussetzung für die Gewährung einer Forschungsprämie ist das Vorliegen eines (kostenlosen) Jahresgutachtens der FFG. In diesem beurteilt die FFG, ob die qualitativen Voraussetzungen für eine Forschung und experimentelle Entwicklung im Sinne des § 108c Abs 2 Z 1 EStG vorliegen.

Der Steuerpflichtige oder sein steuerlicher Vertreter muss ein Jahresgutachten bei der FFG (ausschließlich) im Wege von FinanzOnline anfordern. In diesem ist die gesamte bemessungsgrundlagenrelevante Forschungstätigkeit des Wirtschaftsjahres, für das die Forschungsprämie beantragt wird, nach Forschungsprojekten bzw Forschungsschwerpunkten gegliedert, darzustellen.

Das FFG Gutachten beurteilt nur die inhaltlichen Voraussetzungen der eigenbetrieblichen Forschung dem Grunde nach. Es handelt sich hierbei um keine Prüfung der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie der Höhe nach. Das Jahresgutachten der FFG vermittelt zwar keine Rechtssicherheit, aber es entstehen auch keine Kosten für die Ausfertigung eines Gutachtens. Für die Forschungsprämie für Auftragsforschung ist kein Gutachten der FFG erforderlich.

Zusätzlich ist im Rahmen der Steuererklärung ein **Antrag auf Forschungsprämie** mittels Beilage zur Steuererklärung (Formular E108c) erforderlich.

3.1.7.2. FORSCHUNGSBESTÄTIGUNG GEMÄSS § 118A BAO

Es kann auch eine Forschungsbestätigung gemäß § 118a BAO beantragt werden. Mit dieser wird in Form eines Bescheides vom Finanzamt bestätigt, dass ein bestimmtes Forschungsprojekt den inhaltlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung entspricht. Die Forschungsbestätigung wird für einen bestimmten künftigen Zeitraum erteilt und bewirkt, dass das Finanzamt für diesen Zeitraum an die Beurteilung gebunden ist, wenn die Forschung tatsächlich in der Weise durchgeführt wird, wie sie der Forschungsbestätigung zu Grunde gelegt wurde oder davon nicht wesentlich abweicht.

Der Verwaltungskostenbeitrag von EUR 1.000,00 (bei Ablehnung EUR 200,00) für eine Forschungsbestätigung ist als Betriebsausgabe abzugsfähig. Voraussetzung für eine Forschungsbestätigung ist ein Projektgutachten der FFG. Es kann bei der FFG nach Beantragung der Forschungsbestätigung im Wege von FinanzOnline angefordert werden; es muss sich auf das Forschungsprojekt beziehen, für das die Forschungsbestätigung beantragt wurde.

Eine Forschungsbestätigung vermittelt eine **höhere Rechtssicherheit** für ein künftiges Forschungsprojekt dem Grunde nach.

Zusätzlich ist im Rahmen der Steuererklärung ein **Antrag auf Forschungsprämie** mittels Beilage zur Steuererklärung (Formular E108c) erforderlich. Im Antrag auf Forschungsprämie ist zu kennzeichnen, dass eine Forschungsbestätigung vorliegt.

3.1.7.3. FESTSTELLUNGSBESCHIED GEMÄSS § 108C ABS 9 ESTG

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Feststellungsbescheid nach § 108c Abs 9 EStG zu beantragen, womit bezweckt wird, dass das Finanzamt an den Feststellungsbescheid im Prämienverfahren gebunden ist. Der Feststellungsbescheid ist zwar kostenlos, es bedarf aber eines Wirtschaftsprüfers der die Richtigkeit der Bemessungsgrundlage prüft. Eine solche WP-Bestätigung wird idR nicht kostenlos sein.

Ein Feststellungsbescheid vermittelt eine **höhere Rechtssicherheit** für ein künftiges Forschungsprojekt der Höhe nach.

Zusätzlich ist im Rahmen der Steuererklärung ein **Antrag auf Forschungsprämie** mittels Beilage zur Steuererklärung (Formular E108c) erforderlich sowie die Vorlage des Feststellungsbescheids.

3.2. SOZIALVERSICHERUNG



SOZIALVERSICHERUNG

3.2.1. SOZIALVERSICHERUNG

Jeder betrieblich tätige Erfinder, unabhängig ob dieser daraus selbständige oder gewerbliche Einkünfte erzielt, unterliegt der Pflichtversicherung in der gewerblichen Sozialversicherung (GSVG). Der Sozialversicherung unterliegen sämtliche Erwerbseinkünfte, wie zB Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit oder aus einem Gewerbebetrieb, unabhängig davon, ob diese in der Einkommensteuer begünstigt sind oder nicht.

Ebenfalls kennt die Beitragspflicht keinen Verlustvortrag, welcher die Bemessungsgrundlage mindert. Im Fall eines Patentverkaufs mit einem entsprechend hohen Gewinn kann dies bedeuten, dass in diesem Jahr sehr hohe Beiträge zu entrichten sind, obwohl unter Einrechnung der Verluste der Vorjahre in Summe kein Gewinn oder nur ein geringerer Gewinn erwirtschaftet wurde. Zudem ist zu beachten, dass bei einer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer (Informationen zum Thema Mitgliedschaft und Gewerbeordnung erhalten Sie bei Ihrer Wirtschaftskammer oder auf www.wko.at) Mindestsozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind und somit auch in Verlustjahren mit einer Beitragsbelastung zu rechnen ist.

Bei einer Wirtschaftskammermitgliedschaft beträgt die Mindestbeitragsgrundlage von der die Beiträge bemessen werden in der Krankenversicherung für das Jahr 2018 EUR 5.256,60 und in der Pensionsversicherung für 2018 EUR 7.851,00. Besteht keine Wirtschaftskammermitgliedschaft, so gilt der Erfinder als „Neuer Selbständiger“. Diese werden nur dann in die Pflichtversicherung einbezogen, wenn die Einkünfte aus allen der Pflichtversicherung nach dem GSVG unterliegenden Tätigkeiten die Versicherungsgrenze von EUR 5.256,60 jährlich (Wert 2018) überschreiten.

Nach oben sind die Beiträge mit der Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt. Hier besteht kein Unterschied, ob eine Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer gegeben ist oder nicht. Die Höchstbeitragsgrundlage für

das Jahr 2018 beträgt EUR 71.820,00. Ein höherer Gewinn bleibt in der Sozialversicherung unberücksichtigt, sodass eine Kumulierung von Ergebnissen in einem Jahr sich positiv auf die Abgabenleistung auswirken kann.

Zwischen diesen Grenzen richtet sich die Bemessungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge am tatsächlich erwirtschafteten Gewinn zuzüglich der für dieses Jahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge. Die endgültige Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt erst nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr.

Von der Bemessungsgrundlage, jedoch mindestens von der Mindestbeitragsgrundlage bzw. höchstens von der Höchstbeitragsgrundlage, ist für die Krankenversicherung ein Beitrag von 7,65 % und für die Pensionsversicherung ein Beitrag von 18,50 % zu entrichten. Zusätzlich fällt noch ein monatlicher Unfallversicherungsbeitrag von EUR 9,60 an sowie 1,53 % für die Selbständigenvorsorge. Sämtliche Werte gelten für das Jahr 2018. Es ergeben sich somit für Gewerbetreibende monatliche Mindestbeiträge von EUR 170,85 (2018) und für Neue Selbständige monatliche Mindestbeiträge von EUR 130,85 (2018).

Hat der Erfinder seine selbständige Erwerbstätigkeit eingestellt und erhält er aufgrund von angemeldeten Patenten noch längere Zeit Lizenzeinkünfte, welche steuerlich als nachträgliche betriebliche Einkünfte anzusehen sind, so unterliegen diese Einnahmen ab dem folgenden Kalenderjahr nicht der Sozialversicherungspflicht, da keine Erwerbstätigkeit mehr gegeben ist. Ebenfalls sind solche nachträglichen Lizenzeinnahmen nach der Stilllegung oder Veräußerung des Betriebes für einen Pensionsbezug unschädlich, da diese nicht aus einer aktiven Erwerbstätigkeit stammen.

3.3. UMSATZSTEUER



3.3.1. UNTERNEHMEREIGENSCHAFT DES ERFINDERS

Umsatzsteuerpflicht und damit das Recht auf Vorsteuerabzug setzen voraus, dass der Forscher umsatzsteuerlich als Unternehmer gilt. Als unternehmerisch definiert das UStG jede selbständige, nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinne zu erzielen, fehlt.

Die Unternehmereigenschaft besteht selbst dann, wenn eine einmalige Leistung, wie zB ein Patentverkauf, erbracht wird und hierfür längere Vorarbeiten notwendig sind. Kommt kein Patent zu Stande oder ergibt sich keine Verwertungsmöglichkeit für das Patent, steht der Vorsteuerabzug trotzdem zu, da die Absicht dazu bestanden hat und die Forschungstätigkeit nicht aus reinem Selbstzweck unternommen wurde. Relevant ist ausschließlich, dass die aufgenommene Tätigkeit ernsthaft auf die Erbringung von entgeltlichen Leistungen angelegt ist und dies nach außen in Erscheinung tritt.

Exkurs Liebhabereitigkeit in der Umsatzsteuer:

Eine Liebhaberei in der Umsatzsteuer liegt nur bei der Bewirtschaftung von Wirtschaftsgütern vor, die sich nach der Verkehrsauffassung in typischerweise einer besonderen, in der Lebensführung begründeten, Neigung zurückzuführen sind. Dies wird in den meisten Fällen bei einem Erfinder nicht gegeben sein, sodass eine Liebhaberei in der Umsatzsteuer meist nicht in Betracht kommt, wenn zumindest eine nachhaltige Einnahmenerzielung nachvollziehbar angestrebt wird. Bloße Absichtserklärungen sind nicht ausreichend. In der Umsatzsteuer ist der Erfinder oft selbst dann noch Unternehmer, wenn mangels einer Gewinnerzielungsabsicht oder eines Gesamtüberschusses er in der Einkommensteuer in die Liebhaberei fällt. In diesem Fall können die Verluste steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden, trotzdem besitzt er den Vorsteuerabzug und hat für Einnahmen Umsatzsteuer zu verrechnen.

3.3.2. KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

Werden in einem Jahr nur Umsätze bis zu einer Höhe von EUR 30.000,00 (netto) erzielt, sind diese Umsätze grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. In diese Umsatzgrenze für Kleinunternehmer sind aber grundsätzlich (wichtige Ausnahmen bestehen) auch steuerfreie Umsätze einzurechnen. Die Kleinunternehmergrenze darf innerhalb von fünf Jahren einmalig um 15 % überschritten werden. Ein Vorsteuerabzug steht, wenn aufgrund der Kleinunternehmerregelung die Umsätze steuerfrei belassen werden, nicht zu. Allerdings kann auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet werden.

Da die Abnehmer oder Lizenznehmer eines Patents in der Regel Unternehmer sind, die selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (nicht jedoch Banken, Versicherungen, Ärzte, Gebietskörperschaften, etc.), ergibt sich aus einem umsatzsteuerpflichtigen Verkauf keine Kostenbelastung und es ist daher oft günstig, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten und dafür während der gesamten Forschungstätigkeit den Vorsteuerabzug zu erhalten.

3.3.3. LEISTUNGORT UND UMSATZSTEUERPFLICHT BEI PATENTVERWERTUNG

Ist der Erwerber des Patents oder der Lizenznehmer Unternehmer, was in der Regel der Fall sein wird, so wird umsatzsteuerlich die Leistung am Ort des Empfängers ausgeführt. Ist der Leistungsempfänger in Österreich ansässig, so muss der Erfinder für den Patentverkauf oder die Lizenz bei Unternehmereigenschaft 20 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen und diese auch auf der Rechnung ausweisen.

Hat der Erwerber oder Lizenznehmer als Unternehmer seinen Sitz innerhalb der EU, so ist die Leistung am Sitz des Empfängers, also im betreffenden EU-Land, steuerpflichtig, wobei innerhalb der EU das System des „Reverse Charge“ zur Anwendung gelangt. Dieses sieht vor, dass die Steuerschuld

UMSATZSTEUER

des Leistenden im betreffenden EU-Land vom Leistungsempfänger übernommen wird. Ist dieser zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann der Leistungsempfänger, die für den Erfinder berechnete und abgeführte Umsatzsteuer wieder abziehen. Eine Belastung des Leistungsempfängers entsteht dadurch idR nicht. Voraussetzung für die Anwendung des „Reverse Charge“ ist, dass auf der Rechnung keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird und vom Leistenden und vom Leistungsempfänger die UID-Nummer sowie ein Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld enthalten ist.

Sitzt der Abnehmer der Erfindung oder der Lizenznehmer als Unternehmer nicht innerhalb der EU, sondern im Drittland, wie zB in der Schweiz, den USA oder in Kanada, so gilt dieses System nicht. Da sich aber trotzdem der Leistungsort nach Empfängerort richtet, ist die Leistung nicht in Österreich, sondern allenfalls im Ausland umsatzsteuerpflichtig. Auf den Rechnungen hat daher der Erfinder keine österreichische Umsatzsteuer auszuweisen. Allenfalls kann sich aber eine Umsatzsteuerpflicht im Ausland ergeben, was sich nach den ausländischen Rechtsvorschriften ergibt und im Einzelfall abzuklären wäre.

3.4. RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHREN



RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHREN

3.4.1. ZESSIONSGEBÜHR

Eine Zession ist die Übertragung einer Forderung oder eines Rechtes von einer Person auf eine andere, ohne dass der Inhalt der Forderung oder des Rechtes verändert wird. Darunter fällt auch die Übertragung von Patent-, Urheber und Markenrechten, da die Übertragung diese Immaterialgüterrechte durch Abtretung/Zession der Rechte erfolgt.

Somit unterliegt der Patentverkauf grundsätzlich der Zessionsgebühr gemäß § 33 TP 21 GebG, wenn über das Rechtsgeschäft eine Urkunde im Sinne des Gebührengesetzes errichtet wird oder ein sog. Ersatztatbestand greift. Die Zessionsgebühr beträgt 0,8 % des Kaufpreises für das Patent inklusive der Umsatzsteuer und aller sonstigen Nebenverpflichtungen. Die Rechtsgeschäftsgebühr wird zwar von beiden Vertragsparteien geschuldet, jedoch in der Regel vom Erwerber getragen.

Eine Gebührenpflicht lässt sich vermeiden, wenn für das Rechtsgeschäft keine Urkunde errichtet wird. Denkbar ist hier, dass lediglich ein schriftliches Angebot gestellt wird, welches dann schlüssig durch Erfüllung angenommen wird. Dabei ist bspw. darauf zu achten, dass der Angebotsempfänger in keiner Korrespondenz schriftlich auf dieses Angebot oder auf das Geschäft Bezug nimmt, woraus sich das zustande kommen des Rechtsgeschäftes ableiten lässt, da dies eine gebührenpflichtige Ersatzbeurkundung darstellen würde.

Ebenfalls zu bedenken ist, dass die Urkunde auch eine wichtige zivilrechtliche Funktion der Regelung von Rechten und Pflichten aus dem Geschäft besitzt und daher es oft schon zivilrechtlich nicht ratsam ist, darauf zu verzichten. Darüber hinaus kann eine Urkunde für die Umschreibung des Patentinhabers beim Patentamt gefordert sein.

Keine Urkunde liegt vor, wenn das Geschäft durch Rechtsanwaltskorrespondenz dokumentiert wird. Hierbei berichtet jeder Rechtsanwalt seiner Vertragspartei über den mündlichen Abschluss des Rechtsgeschäftes und der vereinbarten Konditionen und Bedingungen. Eine solche Korrespondenz ist auch zivilrechtlich gültig und besitzt Beweiskraft vor Gericht.

Wird die Urkunde im Inland errichtet, entsteht die Gebührenpflicht unabhängig davon, ob sie ein österreichisches oder ein ausländisches Patent betrifft, und unabhängig davon, ob nur Österreicher oder nur Ausländer am Rechtsgeschäft beteiligt sind.

Wird die Urkunde im Ausland errichtet, dann entsteht die Gebührenpflicht, wenn das Rechtsgeschäft eine im Inland befindliche Sache, also ein inländisches Patent betrifft oder daraus im Inland eine Vertragspartei zu einer Leistung berechtigt oder verpflichtet ist und am Geschäft entweder nur Inländer beteiligt sind, oder die Urkunde in das Inland gebracht wird.

3.4.2. BESTANDVERTRAGSGEBÜHR BEI LIZENZIERUNG

Die Einräumung von Nutzungsrechten an einem Patent in Form eines Lizenzvertrages fällt gebührenrechtlich grundsätzlich unter die Bestandvertragsgebühr, da dadurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält.

Gemäß § 33 TP 5 Abs 4 Z 2 GebG sind jedoch Patentlizenzverträge, mit denen der Patentinhaber das Recht zur Benützung der Erfindung einräumt, gebührenfrei. Auch die Erteilung einer Unterlizenz ist gebührenfrei möglich. Durch untypische Ausgestaltung des Lizenzvertrages kann dieser gebührenrechtlich einem Patentverkauf gleichkommen und zu einer Zessionsgebühr führen.

4. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (FAQs)



Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei diesen Ausführungen um eine allgemeine Beantwortung handelt, aus der sich für Einzelne keine Rechte oder Pflichten ableiten lassen, und die Inanspruchnahme eigener rechtlicher Beratung nicht ersetzen kann.

(1) „Ab wann bzw. unter welchen Umständen sind Patentkosten für Privatpersonen als Werbungskosten absetzbar? Wie funktioniert die Veranlagung?“

Siehe Kapitel 3.1.2 | Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (Lizenzentnahmen aus außerbetrieblicher Verwertung) können Werbungskosten (allgemeine Voraussetzungen für Werbungskosten vorausgesetzt), bei betrieblicher Verwertung (Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb) können die Ausgaben (allgemeine Voraussetzungen für Betriebsausgaben vorausgesetzt) in Abzug gebracht werden. Vorsicht ist geboten, wenn niemals oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes steuerliche Überschüsse erzielt werden, da dann von Seiten der Finanzverwaltung Liebhaberei unterstellt werden kann bzw. muss. Im Rahmen der Steuererklärung (Einkommensteuererklärung bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften) sind die Einnahmen und die Ausgaben (bzw. Werbungskosten) in einer Beilage zur Einkommensteuererklärung einzutragen.

(2) „Werden die Gesamtkosten abgeschrieben oder erfolgt die Abschreibung auf eine Nutzungsdauer? Ist, falls das Patent zurückgezogen oder nicht erteilt wird, mit Nachzahlungen zu rechnen?“

Siehe Kapitel 3.1.3 | Es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob es sich um sofort abzugsfähige Betriebsausgaben oder um aktivierungspflichtige Aufwendungen handelt. Mit einer Nachzahlung ist insbesondere dann

zu rechnen, wenn keine Patenterteilung erfolgt oder das Patent zurückgezogen wird und unter Umständen bereits eine Steuergutschrift erfolgte bzw. wenn überhaupt keine Einkünfte (sondern Liebhaberei) vorliegen.

(3) „Gibt es eine SV-Pflicht für Lizenzentnahmen?“

Siehe Kapitel 2.1.4, 0 und 3.2 | Es ist davon abhängig, welche Einkünfte aus den Lizenzentnahmen resultieren:

- Lizenzentnahmen unterliegen bei einer außerbetrieblichen Verwertung nicht der Sozialversicherungspflicht.
- Jeder betrieblich tätige Erfinder, unabhängig davon, ob dieser daraus selbständige oder gewerbliche Einkünfte erzielt, unterliegt der Pflichtversicherung in der gewerblichen Sozialversicherung (GSVG).
- Prämien für Dienstentdeckungen zählen zum Entgelt und unterliegen daher der Sozialversicherungspflicht (ASVG).

(4) „Wann ist eine Privatperson (Erfinder) sozialversicherungspflichtig?“

Siehe Kapitel 2.1.4, 0 und 3.2.

(5) „Ist eine Privatperson mit unselbständigen Einkünften zusätzlich SV-pflichtig bei der SVA, wenn zusätzlich Erlöse aus Lizenzen erzielt werden – gibt in diesem Fall auch einen Mindestbeitrag zur SV?“

Siehe Kapitel 2.1.4, 0 und 3.2 | Es ist davon abhängig, welche Einkünfte aus den Lizenzentnahmen (Dienstentdeckungsvergütung, außerbetriebliche Verwertung, betriebliche Verwertung) resultieren. Grundsätzlich sieht die Sozialversicherung eine Mindestbeitragsgrundlage für betriebliche Einkünfte vor. Nach oben

sind die Beiträge mit der Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt, die Möglichkeiten für eine sog. Differenzvorschreibung sind zu beachten.

- (6) **„Braucht man ein österreichisches Patent, um den Hälftesteuersatz anwenden zu können (auch wenn Verwertung im Ausland stattfindet)? (z.B. Deutsches Patent in Deutschland „verlizenziert“ = Hälftesteuersatz in Österreich?) (z.B. österreichisches Patent, Lizenzeinnahmen aus China = Hälftesteuersatz in Österreich?)“**

Siehe Kapitel 2.1.3 | Besteht ein Patentschutz in Österreich, dann sind die Einkünfte begünstigt, wo auch immer die Verwertung erfolgt. Ist die Erfindung nur im Ausland geschützt, so ist die Verwertung nur in diesem Gebiet begünstigt.

- (7) **„Kann ich den Hälftesteuersatz auf alle weltweiten Lizenzeinnahmen anwenden, wenn ich ein österreichisches Patent halte?“**

Siehe Kapitel 2.1.3 | Grundsätzlich ja. Die Erfindung muss entweder in Österreich oder in dem Gebiet patentrechtlich geschützt sein, in dem sie verwertet wird. Erfolgt die Verwertung im Ausland, so genügt es, wenn die Erfindung in Österreich patentrechtlich geschützt ist.

- (8) **„Bei Erfindergemeinschaft: Zu welchem Prozentsatz muss man Miteigentümer sein, um in den Genuss Steuervorteile zu kommen (Hälftesteuersatz)?“**

Siehe Kapitel 3.1.5 | Wird das Patent durch den Erfinder gemeinsam mit anderen Partnern im Rahmen einer Personengesellschaft (zB Kommanditgesellschaft) verwertet, so kann die Steuerbegünstigung unter gewissen Voraussetzungen aliquot geltend gemacht werden. Der Steuervorteil knüpft an keinen bestimmten Prozentsatz, sondern

ausschließlich an die Voraussetzungen für den Hälftesteuersatz (siehe Kapitel 2.1.3).

- (9) **„Ab wann entsteht eine Pflichtmitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer für Erfinder? Ist eine reine Lizenzvergabe von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen?“**

Für nähere Informationen zum Thema Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer kontaktieren Sie Ihre Wirtschaftskammer oder www.wko.at.

- (10) **„Privatperson ist Anmelder und Inhaber eines Patentes. Gleichzeitig ist diese Person Gesellschafter einer GmbH bzw. Geschäftsführer einer GmbH. Diese GmbH lizenziert von dieser Privatperson ein Patent ein. Steht der halbe Durchschnittssteuersatz der Privatperson zu? Inwiefern würde sich die steuerrechtliche Situation ändern, wenn es sich um eine Personengesellschaft des Erfinders handelt?“**

Siehe Kapitel 3.1.6 | Wenn die Patente an die GmbH gegen eine Lizenzzahlung zur Nutzung überlassen werden, steht dem Erfinder (Gesellschafter der GmbH) für die Lizenzeinnahmen bei Erfüllung der Voraussetzungen der halbe Durchschnittssteuersatz zu.

Beim Erfinder einer Personengesellschaft ergeben sich ähnliche Folgen, mit der Ausnahme, dass der halbe Durchschnittssteuersatz im Ausmaß der Beteiligung des Erfinders an der Personengesellschaft nicht zur Anwendung kommt (weil keine Verwertung durch Dritte).

(11) „Ein geschäftsführender Gesellschafter ist Anmelder/Inhaber einer Patentanmeldung/eines erteilten Patents. Was ist – steuerrechtlich betrachtet – vorteilhafter: Privatperson lizenziert an das Unternehmen oder die Patentanmeldung / das erteilte Patent ist im Besitz des Unternehmens?“

Siehe Kapitel 3.1.4 und 3.1.6.

(12) „Wann sind nicht-rückzahlbare (Förder-)Zuschüsse als Einnahmen anzusetzen – gibt es Ausnahmen?“

Für nähere Informationen betreffend Bilanzierung von Zuschüssen verweisen wir auf die AFRAC-Stellungnahme „Bilanzierung von Zuschüssen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor, abrufbar unter http://www.afrac.at/?page_id=9338.

(13) „Wie kann ich, wenn ich keine Gewinne habe (vor Markteintritt), eine Gewinnerzielungsabsicht nachweisen?“

Siehe Kapitel 3.1.1 | Im Mittelpunkt des Einkommensteuerrechts steht die subjektive Absicht des Steuerpflichtigen, Gewinne oder Überschüsse zu erzielen, die grundsätzlich vermutet wird. Die Vermutung kann widerlegt werden, wenn die Absicht nicht anhand objektiver Umstände (zB Ausmaß und Entwicklung der Verluste, marktgerechtes Verhalten im Hinblick auf angebotene Leistungen) nachvollziehbar ist (VwGH 24.9.2008, 2006/15/0187). Die Absicht der Gewinnerzielung als solche genügt daher nicht (VwGH 19.3.2008, 2005/15/0151). Die Absicht ist jedenfalls zu vermuten, wenn die Betätigung objektiv gesehen und auf Dauer Gewinne abwirft (nach VfGH 12.12.91, V 53/91), sie ist zu verneinen, wenn die Eignung fehlt, ein gesamtpositives Ergebnis zu erzielen. Innerhalb der ersten 3 Jahre ab Beginn der Betätigung liegen jedenfalls Einkünfte vor, dh die Verluste werden steuerlich anerkannt.

(14) „Wieviel kostet die Gründung einer GmbH? Ab welchem Umsatz zahlt sich die Gründung aus und mit welchen Kosten muss gerechnet werden (Mindest-Körperschaftsteuer, Verwaltungsaufwand für doppelte BH, UVA, usw.)?“

Für die Gründung ist mit Kosten für die Rechtsberatung (Erstellung Gesellschaftsvertrag durch einen Rechtsanwalt oder Notar) und Kosten für die Eintragung im Firmenbuch zu rechnen. Darüber hinaus ist die steuerliche Registrierung beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Das tatsächliche Ausmaß der Kosten wird von der Rechts- und Steuerberatung und der Ausgestaltung des Vertrages abhängen und kann daher pauschal nicht beziffert werden.

Für nähere Informationen betreffend Rechtsformwahl verweisen wir auf den TPA Rechtsformrechner auf der TPA Homepage, abrufbar unter <http://tpa-group.at/de/rechtsformrechner>. Hier bekommen Sie einen ersten Überblick, welche Rechtsform für Sie als Gewerbetreibender optimal ist.

(15) „Ich habe gehört, es gibt z.B. vermögensverwaltende GmbHs in Deutschland mit nur ca. 15 % Körperschaftsteuer - wäre das für mich als Person mit Wohnsitz in Österreich interessant?“

Im Allgemeinen unterliegt eine Körperschaft (wie zB GmbH) in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn die Körperschaft in Österreich ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz hat. Liegt eines der Anknüpfungsmerkmale (Sitz oder Ort der Geschäftsleitung) einer Körperschaft im Inland, das andere aber im Ausland (zB Sitz in Deutschland, Geschäftsleitung in Österreich oder umgekehrt), kann Doppelansässigkeit eintreten, womit grundsätzlich beide Staaten das Besteuerungsrecht haben. Ein Besteuerungskonflikt ist, soweit zwischen den Staaten vereinbart, mittels Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu lösen. Eine Gesellschaft, die

ihren Sitz im Ausland hat und deren Geschäftsleitung sich im Inland befindet, ist somit im Land des Sitzes als auch in Österreich steuerpflichtig, bei einem DBA erfolgt idR eine Aufteilung des Gesamteinkommens auf die beiden Staaten nach bestimmten Regeln.

Nähere Informationen zum Thema Steuern und Tipps für Unternehmensgründungen erhalten Sie auch in den Publikationen auf der TPA Homepage, abrufbar unter <http://tpa-group.at/de/publikationen>.

DISCLAIMER

Diese Stellungnahme wurde von der TPA Steuerberatung GmbH (TPA) mit der notwendigen Sorgfalt auf Basis der von Ihnen erteilten Informationen erstellt. Die Informationen wurden nicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Wenn für Sie Grund zur Annahme besteht, dass TPA nicht über alle relevanten Daten verfügt oder einzelne Sachverhaltselemente missverstanden hat, bitten wir Sie, uns umgehend zu informieren, damit wir die zusätzlichen Informationen analysieren und unsere Stellungnahme dementsprechend adaptieren können.

Die vorstehende steuerrechtliche Beurteilung setzt voraus, dass dem Sachverhalt fremdübliche Vereinbarungen zugrunde liegen und kein Missbrauch vorliegt. Unsere Stellungnahme basiert auf der derzeitigen Gesetzeslage und – soweit vorhanden – auf der herrschenden Verwaltungspraxis sowie der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung und sonstigen relevanten Entscheidungen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass mögliche Änderungen in der Gesetzgebung, in der Rechtsprechung oder von Richtlinien und Erlässen der österreichischen Finanzverwaltung Auswirkungen auf dargestellte Sachverhalte haben.

Für unsere Aufträge gelten die vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder empfohlenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ in der derzeit geltenden Fassung, abrufbar unter www.tpa-group.at.